

# Verkehrsfähigkeit von Honig aus EU und Drittländern



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-024-22

Dezember 2022

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen aktuellen Überblick über die Zusammensetzung der am österreichischen Markt befindlichen Honige aus der EU und Drittländern zu erhalten. Weiters sollte die Kontamination hinsichtlich Tierarznei- und Schädlingsbekämpfungsmittel und die Belastung durch Pyrrolizidinalkaloide (PA) erhoben werden.

43 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Fünf Proben wurden beanstandet:

- Eine Probe war wegen des Nachweises eines in Honig nicht erlaubten Tierarzneimittels für den menschlichen Verzehr/ bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet
- Vier Proben wegen fehlerhafter Kennzeichnung

## Hintergrundinformation

---

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsument:innen ist es wichtig, Untersuchungen hinsichtlich Qualität, Zusammensetzung und Kontamination bezüglich Tierarzneimittel und Schädlingsbekämpfungsmittel bei Honigen, die nicht aus Österreich stammen, durchzuführen.

Inländischer Honig wird im Rahmen der Schwerpunktaktion A-900 regelmäßig (unter anderem) auf Rückstände von Arzneimitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln geprüft. Daher lag bei dieser Schwerpunktaktion das Augenmerk auf ausländischem Honig.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 43

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz Gesetz - LMSVG BGBl I Nr. 13/2006 idgF

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG) Nr. 1924/2006
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Honigverordnung BGBl II Nr. 40/2004 idgF
- Verordnung über Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe (EG) Nr. 470/2009
- Verordnung über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (EU) Nr. 37/2010
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 11,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	38	88,4	(75 %; 95 %)
beanstandet	5	11,6	(5 %; 25 %)
gesamt	43	100,0	---

### Tierarzneimittel:

In einer Probe wurde **Dihydrostreptomycin** in einer Menge von 2,66 µg/kg nachgewiesen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 37/2010, die auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 erlassen wurde, darf Dihydrostreptomycin in Honig nicht enthalten sein. Damit war diese Probe aufgrund der Nicht-Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 470/2009

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

zu beanstanden. Da es sich bei der Anwendung von Dihydrostreptomycin bei Bienen (Honig) um eine nicht zugelassene Anwendung eines geregelten zugelassenen Stoffes handelt, war die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der vorliegenden Probe nicht mehr gewährleistet. Dieser Honig war somit als nicht sicher - für den menschlichen Verzehr ungeeignet zu beurteilen.

### **Kennzeichnung:**

Bei vier Proben war die Kennzeichnung mangelhaft. Beanstandet wurden Mängel gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und (EG) Nr. 1924/2006 (nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben).

### **Pestizide, insbesondere Glyphosat:**

In insgesamt drei der untersuchten 18 Proben konnte Glyphosat nachgewiesen werden. Alle drei Messergebnisse lagen deutlich unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Grenzwert (MRL) von 0,05 mg/kg. Die analysierten Gehalte lagen bei 0,010 mg/kg, 0,016 mg/kg und 0,019 mg/kg.

Hinsichtlich aller anderen untersuchten Pestizide waren keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen feststellbar.

### **Pyrrolizidinalkaloide (PA):**

Wie bereits in den vorangegangenen Schwerpunktaktionen war keine der 43 untersuchten Proben zu beanstanden. Das Untersuchungsspektrum wurde im Vergleich zu den Vorjahren auf insgesamt 56 verschiedene Parameter erweitert (siehe Anhang). Insgesamt gab es 137 positive Ergebnisse (d. h. Messwerte größer/gleich der Bestimmungsgrenze).

### **Zusammensetzung:**

Auffälligkeiten bzw. Abweichungen hinsichtlich Zusammensetzung (bestimmt durch die Messung der Leitfähigkeit, des HMF (Hydroxymethylfurfural)-Gehaltes, des pH-Wertes sowie durch Organoleptik) wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt. Auch die mikroskopische Pollenanalyse zeigte keine Abweichungen hinsichtlich der Sortenangaben in der Bezeichnung der Lebensmittel.

---

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

---